

**ALLGEMEINE BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN
DER FUNKE MEDIENGRUPPE
Stand: November 2015**

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (ABB) finden Anwendung auf alle Verträge über die Beschaffung von Waren und Dienst- bzw. Werkleistungen durch die FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA sowie durch die gemäß §§ 15 ff. AktG mit der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen (FUNKE oder FUNKE MEDIENGRUPPE).
2. Für alle Bestellungen gelten ausschließlich diese ABB, es sei denn, zwischen den Parteien ist eine Individualvereinbarung geschlossen worden, welche die Einbeziehung der ABB ausdrücklich ausschließt.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen oder formularmäßige Hinweise oder Widersprüche des Auftragnehmers erlangen nur dann Geltung, wenn sie von FUNKE ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt entsprechend für die Änderung solcher Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren Bezahlung oder sonstiges Schweigen auf abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht als Anerkennung durch FUNKE.
4. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Bestellungen

1. Bestellungen durch FUNKE erfolgen grundsätzlich schriftlich (Textform ausreichend).
2. Liegt FUNKE innerhalb von zehn Tagen nach Auftragserteilung keine Bestätigung oder anderslautende Mitteilung vor, gilt der Auftrag durch den Auftragnehmer als angenommen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist FUNKE hieran nur gebunden, wenn FUNKE der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

3. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen oder Leistungen durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FUNKE gestattet.

§ 3 Energieeffizienz

1. Die Druckhausgesellschaften der FUNKE MEDIENGRUPPE sind gemäß DIN EN ISO 50001 zertifiziert und verpflichten sich, den relativen Energieeinsatz langfristig zu reduzieren und ihre Energieeffizienz in einem ständigen Verbesserungsprozess zu steigern.
2. Dem Auftragnehmer ist die Bedeutung der Konformität mit der Energiepolitik von FUNKE (Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit) bekannt und er richtet seine Tätigkeiten und seinen Einfluss auf die Erreichung von Energieeffizienz kontinuierlich aus.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Bei Fehlen entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen ist die vereinbarte Vergütung als Festpreis zu verstehen, die sämtliche Fracht-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten enthält.
2. Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung vorliegt, versteht sich die Vergütung zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an die Postanschrift von FUNKE zu senden, die auf der Bestellung vorgegeben wurde. Die Rechnungen müssen alle Bestelldaten von FUNKE, insbesondere die Bestellnummer, die Mailadresse des Bestellers und ggf. die Lieferantenummer enthalten. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; dies gilt auch für vereinbarte Teilzahlungen.

Sofern eine schriftliche Vereinbarung über die elektronische Zustellung der Rechnung getroffen wurde, kann diese an die Mailadresse kreditorenbuchhaltung@meadse.de gesendet werden.

4. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit Fälligkeit nach vertragsgerechter und vollständiger Leistungserbringung und Vorliegen einer ordnungsgemäßen (den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechenden), prüffähigen Rechnung.

Zahlungen erfolgen nach Wahl des Auftragsgebers

innerhalb von 18 Tagen mit 3 % Skonto oder

innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto,

sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Die Rechnungsstellung erfolgt bei wiederkehrenden Zahlungen monatlich im Nachhinein.
6. FUNKE gerät erst mit Zugang einer schriftlichen Mahnung des Auftragnehmers in Zahlungsverzug.
7. Im Interesse eines reibungslosen Rechnungsdurchlaufs akzeptiert FUNKE keine Rechnungsstellungen über Mehrlieferungen, falls diese nicht vereinbart waren.

§ 5 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Ohne schriftliche Zustimmung von FUNKE dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen geltend gemacht werden, soweit die Ansprüche des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt oder von FUNKE unbestritten sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Geltung eines Eigentumsvorbehalts geht das Eigentum an den Liefer- oder Leistungsgegenständen spätestens mit der vollständigen Bezahlung auf FUNKE über. Weitergehende Eigentumsvorbehaltsrechte, insbesondere wenn sie den Eigentumserwerb durch FUNKE von der Zahlung offener Beträge aus anderen Geschäften abhängig machen, sind ausgeschlossen.
2. Werden die gelieferten bzw. geleisteten Gegenstände durch FUNKE dergestalt mit anderen Gegenständen verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile dieser Gegenstände werden, erstreckt sich ein etwaiger Eigentumsvorbehalt nur auf den Teil der Gegenstände, der dem Verkehrswert der gelieferten bzw. geleisteten Gegenstände entspricht.

§ 7 Versand, Verpackung und Versicherung

1. Zu liefernde Gegenstände sind von dem Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Transportverpackungen sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, von dem Auftragnehmer gemäß § 4 der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen.
2. Wird ausnahmsweise vereinbart, dass FUNKE die Transportversicherung abschließt, hat der Auftragnehmer FUNKE rechtzeitig das Versanddatum, die Versandart, den Wert der Sendung, das Gewicht, die Anzahl der Kolli sowie Maße und Gewicht des größten Kollo mitzuteilen. Sollte FUNKE diese Angaben nicht vor Abgang der Ware erhalten, erfolgt der Versand auf Gefahr des Auftragnehmers.
3. Der Versand bzw. die Übermittlung von Waren durch den Auftragnehmer erfolgt unter Beachtung der sich aus der Bestellung ergebenden Versand- bzw. Übermittlungsvorschriften. Werden die hierfür erforderlichen Kosten von FUNKE übernommen, ist die preiswerteste Versand- bzw. Übermittlungsart zu wählen. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine, Begleitpapiere, Beklebezettel usw. müssen die Bestellnummer (ggf. auch die Kontrakt- oder Auftragsnummer) sowie die Lieferantenummer von FUNKE tragen.

§ 8 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zu der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung an dem Erfüllungsort durch FUNKE. Bei Kauf- und Dienstverträgen geht die Gefahr mit Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung an dem vereinbarten Lieferort auf FUNKE über; im Zweifel handelt es sich hierbei um den Sitz des FUNKE-Unternehmens. Bei Werkverträgen erfolgt eine Abnahme durch FUNKE an dem Verwendungsort des Werkes.
2. Die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine sind verbindlich. Hält der Auftragnehmer einen Termin nicht ein, gerät er in Verzug, wenn FUNKE den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin mit dem Zusatz „Fix“ versehen hat, anderenfalls spätestens fünf Werktage nach dem vereinbarten Termin. FUNKE ist in beiden Verzugsfällen berechtigt, ohne Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. FUNKE kann auch Erfüllung wählen und den Verzugschaden geltend machen. Für die Ausübung des Wahlrechts hat FUNKE bei kaufmännischen Fixgeschäften zwei Wochen Zeit.
3. Für den Fall, dass vereinbarte Meilensteine oder sonstige Termine nicht erreicht werden, ist FUNKE berechtigt, mit jeder vollen Verzugswoche die zu zahlende Auftragssumme um 0,5 % bis maximal 5% zu reduzieren, wenn nicht etwas anders vereinbart wurde. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch von FUNKE anzurechnen.
4. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ansprüche von FUNKE. Insbesondere behält sich FUNKE die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung vor.
5. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FUNKE. Die Zahlungstermine werden durch vorzeitige Lieferung oder Leistung nicht vorverlegt.

§ 9 Implementierung/Dokumentation/Ersatzteile

1. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen, Software oder vergleichbaren technischen Gewerken übernimmt der Auftragnehmer in Absprache mit FUNKE die Aufstellung bzw. die Implementierung und Konfiguration. Soweit nicht in der Vergütung enthalten, erfolgt die Montage bzw. Implementierung und Konfiguration durch den Auftragnehmer zu Selbstkosten.
2. Die Lagerung von Materialien oder die Aufstellung von Arbeitsgeräten dürfen erst nach Zuweisung eines Platzes durch FUNKE erfolgen. Die Montagestellen sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
3. Zu dem Liefer- bzw. Leistungsumfang gehört eine dem Stand der Technik entsprechende Dokumentation des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands, die FUNKE einen sicheren Betrieb auch nach Vertragsende ermöglicht.
4. Der Auftragnehmer ist zu einer dem Stand der Technik entsprechenden Bevorratung und ggf. von FUNKE beauftragten Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet.

§ 10 Beistellung

1. An von FUNKE beigestellten Stoffen, Teilen, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsunterlagen behält sich FUNKE alle Eigentums- oder sonstige Rechte vor.
2. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern FUNKE hierzu nicht seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.
3. Von FUNKE überlassene Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände sind FUNKE auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die bei FUNKE bestehenden Betriebs-, Ordnungs- und allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie über spezielle Sicherheitsvorschriften wie z. B. die Sicherheitshinweise für Fremdfirmen und Montageleiter zu informieren und diese zu beachten.
2. Für feuerverursachende Arbeiten muss bei dem Sicherheitsingenieur ein Freigabeschein eingeholt werden. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Brandwache zu stellen.

§ 12 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer sichert die einwandfreie Beschaffenheit sowie uneingeschränkte Tauglichkeit des Liefer- oder Leistungsgegenstands zu.
2. Auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit bzw. Brauchbarkeit stehen FUNKE die gesetzlichen Rechte zu.
3. Sämtliche gelieferten oder zu bearbeitenden Waren, Werke und Dienstleistungen müssen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen (z. B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Die Betriebs- und Arbeitsmittel sind mit dem CE-Kennzeichen (alternativ: Übergabe der EG- Konformitätserklärung) und GS-Prüfzertifikaten zu versehen. Soweit im Einzelfall Abweichungen zu diesen Vorschriften notwendig sind, ist hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von FUNKE einzuholen.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung weder geltendes Recht und Gesetz noch Rechte Dritter verletzt werden.

§ 13 Mängelrechte

1. Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
2. Die Liefer- bzw. Leistungsannahme durch FUNKE erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Weder die Annahme noch die Bezahlung beinhalten eine Billigung der Lieferung oder Leistung. Zur Erhaltung sämtlicher Ansprüche ist es ausreichend, wenn FUNKE innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung oder Leistung eine Mängelanzeige vornimmt; bei versteckten Mängeln ist die Mängelanzeige innerhalb des gleichen Zeitraums nach Entdeckung der Mängel vorzunehmen.
3. Bei Mängeln kann FUNKE als Nacherfüllung nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung verlangen. Der Auftragnehmer kann die von FUNKE gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie für ihn nur unter einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand möglich ist. Die Nachbesserung gilt spätestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung zu laufen. Ist keine Abnahme vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Gefahrübergang. Für Arbeiten an Bauwerken einschließlich Ergänzungsarbeiten, sofern sie zu einer engen und dauerhaften Verbindung mit dem Bauwerk führen, gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren, für Arbeiten an Grundstücken, Holzkrankungen sowie alle sonstigen Bauleistungen, die nicht unter § 13 Nr. 4 VOB/B fallen, von zwei Jahren, im Übrigen von einem Jahr.

§ 14 Nutzungsrechte

1. Das Eigentum an allen Werkstücken, Texten, Konzepten, Entwürfen, Fotografien, Vorlagen, Druckunterlagen, Kopien, Ausarbeitungen, Modellen, Quellcodes und sonstigen Arbeitsergebnissen, die von dem Auftragnehmer individuell für FUNKE erstellt worden sind, geht mit Bezahlung auf FUNKE über; der Auftragnehmer überträgt FUNKE über das Vertragsende hinaus das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, insbesondere zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung und Übertragung (Buy-out).

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur unentgeltlichen Aufbewahrung der Arbeitsergebnisse bis zu einem Jahr nach Vertragsende. FUNKE kann jederzeit die Herausgabe der Arbeitsergebnisse in einem üblichen Format oder deren Vernichtung fordern.

3. Werden Arbeitsergebnisse nicht individuell für FUNKE erstellt (Standard-Gegenstände), ist das Nutzungsrecht von FUNKE abweichend von Absatz 1 nicht-ausschließlich. FUNKE kann von dem Auftragnehmer auf dessen Kosten die Hinterlegung von Quellcodes oder vergleichbarer Herstellungsverfahren bzw. den Zugriff hierauf verlangen, sollte der Auftragnehmer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung gehindert und der Zugriff von FUNKE deshalb notwendig sein.

§ 15 Geheimhaltung

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauschte Daten, Unterlagen und sonstige Informationen unterliegen der Geheimhaltung, soweit ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an ihnen besteht.

2. Die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten. FUNKE behält sich vor, mit dem Auftragnehmer eine gesonderte Datenschutzvereinbarung zu treffen.

§ 16 Compliance

1. Der Auftragnehmer unterstützt die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie die Erklärung der International Labor Organisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten.

2. Der Auftragnehmer unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

3. Der Auftragnehmer hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einzuhalten und sämtlichen von ihm eingesetzten Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes den jeweils gültigen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner sicherzustellen, dass sich die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder von dem Auftragnehmer oder dem Nachunternehmer beauftragten Verleiher ebenfalls zur Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Anforderungen verpflichten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer, FUNKE von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das Mindestlohngesetz ergeben, freizustellen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer FUNKE unter Vorlage geeigneter Dokumente über die Einhaltung seiner Verpflichtungen Auskunft zu erteilen. Dies hat insbesondere durch Vorlage anonymisierter Gehaltsabrechnungen zu erfolgen. Kann der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes hierdurch nicht erbracht werden, ist FUNKE berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Testats eines Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten entsprechend für die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern und Ausländern durch den Auftragnehmer oder von diesem beauftragte Nachunternehmer/Verleiher: Verleiher müssen eine gültige AÜG-, Ausländer eine gültige Arbeitserlaubnis haben.
5. Der Auftragnehmer beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen und in lokalen Antikorruptions- und Bestechungsgesetzen festgelegt sind. Insbesondere bietet der Lieferant Beschäftigten der FUNKE MEDIENGRUPPE keine Dienstleistungen, Geschenke oder Vorteile an, die das persönliche Verhalten der Beschäftigten hinsichtlich der Tätigkeit für die FUNKE MEDIENGRUPPE und der Objektivität gegenüber den Auftragnehmern beeinflussen.
6. FUNKE behält sich den Abschluss gesonderter Compliance-Vereinbarungen mit dem Lieferanten vor.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Sitz des beauftragenden Unternehmens der FUNKE MEDIENGRUPPE.
2. Es gilt deutsches Recht, wie es unter Inländern anwendbar ist, unter Ausschluss des CISG und der IPR-Regeln.